



PRÄAMBEL

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Bremer Windsurfing Club e.V., in folgendem Text auch bwc genannt.

1.2 Der bwc wurde am 09.04.1973 gegründet und hat seinen Sitz in Bremen.

1.3 Er wurde am 14.03.1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 3242 eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (oder mildtätige) Wohlfahrtszwecke im Sinne der § 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es den Sport Windsurfing der Allgemeinheit zugänglich zu machen und auszuüben.

2.2 Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

2.2.1 Gestellung von vereinseigenem Surfmateriale für die Mitglieder nach Freigabe des Vorstandes

2.2.2 Durchführung eines Übungsbetriebes für alle Mitglieder

2.2.3 Veranstaltungen sportlicher und kultureller Natur

2.3 Bestrebungen parteipolitischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.

4.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.3 Im bwc gibt es:

4.3.1 ordentliche Mitglieder, die volljährig sind, mit Stimmrecht

4.3.2 außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

4.3.3 Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, oder per E-Mail, gegenüber dem Vorstand.

4.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:

4.6.1 gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat

4.6.2 trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Monat im Rückstand bleibt

4.6.3 sich unehrenhaft verhält

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann schriftlich, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, Einspruch erhoben werden. In diesem Fall kann nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Tagesordnungspunkt ist gesondert anzugeben. Verzichtet der Auszuschließende auf Berufung, kann der Ausschluss auch nicht mehr gerichtlich angefochten werden.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, wenn in dieser Satzung oder Gesetzen nicht andere übergeordnete Regelungen getroffen sind.

6.2 Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird am 31.01. jeden Geschäftsjahres fällig. Wer länger als 1 Monat mit der Beitragszahlung im Rückstand ist verliert sein Wahlrecht und kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

6.3 Ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes, haben zur Erhaltung des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen.

6.3.1 Die Stundenanzahl wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Bei außergewöhnlichen Arbeiten kann der Vorstand die Stundenanzahl von sich aus erhöhen.

6.3.2 Die Arbeitsleistungen können durch Zahlung eines entsprechenden Betrages, der auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, abgegolten werden.



Satzung des Bremer Windsurfing Club e.V.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassenwart, 1. Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils der 1. Vorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

7.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf gesonderten Vorstandssitzungen zu denen der

1. Vorsitzende, stellvertretend 2. Vorsitzende, einläd.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

7.9 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.10 Der Vorstand kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

7.11 Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Legislaturperiode aus, ist innerhalb von 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

7.12 Wenn ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet können dessen Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen oder kommissarisch an ein anderes Mitglied übergeben werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich oder schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Veröffentlichung oder dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Adresse gerichtet ist.

8.4 Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- 8.4.1 Aufgaben des Vereins
- 8.4.2 Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- 8.4.3 Satzungsänderungen
- 8.4.4 Auflösung des Vereins
- 8.4.5 Wahl des Vorstandes
- 8.4.6 Wahl des erweiterten Vorstandes

8.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

9.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Satzung des Bremer Windsurfing Club e.V.



§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

10.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bremen, 01.02.2020